

Lage sind, staatliche Macht auszuüben. Der Satz kann aber auch einen anderen Sinn haben. Es kann gemeint sein, daß zu keiner Zeit und unter keinen Umständen andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben dürfen.

- 44 3. Walter Ulbricht (Über die Arbeit mit den Menschen) hatte sich bereits im Oktober 1967 dagegen gewandt, daß Parteiorgane auf mittlerer oder unterer Ebene die Tendenz zeigten, sich anstelle von Staatsorganen zu setzen. Die Ausübung der staatlichen Macht soll allein bei den staatlichen Organen liegen, die Partei lediglich die »politische« Macht ausüben. Gegen derartige Tendenzen kann auch Art. 5 Abs. 3 gerichtet sein. An der Spitze sind freilich die politische Macht und die staatliche Macht so eng miteinander verzahnt, daß in der Gesetzessprache der zusammenfassende Begriff »Partei- und Staatsführung« verwendet wird¹¹. Hier wird die Unterscheidung zwischen der von der Gesellschaftsorganisation unter der Suprematie der SED ausgeübten und der von den Staatsorganen ausgeübten Macht aufgegeben. Nach dem VIII. Parteitag der SED (15. 6.-19. 6. 1971) wird der zusammenfassende Begriff allerdings kaum noch verwendet.
- 45 4. In Art. 5 Abs. 3 schwingt aber auch die aus den Erfahrungen der Vergangenheit genährte Besorgnis mit, daß der Fall eintreten könnte, in dem die Macht von anderen Staatsorganen ausgeübt wird, als die Verfassung das vorsieht. Im geistigen Hintergrund steht der Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung.
- 46 5. Trotz der unklaren Fassung des Verfassungssatzes kann ihm jedoch entnommen werden, daß es dem Verfassungsgeber mit ihm vor allem auf eine Manifestation der Macht der Staatsorgane ankam.¹¹

¹¹ Z. B. im Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. 7. 1965 (GBl. I S. 159).